



phydelio

Ihr Bildungspartner
in der Physiotherapie

Hausordnung Seminarzentrum phydelio

Version / März 2022

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Seminarzentrum phydelio

Lange Gasse 30/1
1080 Wien

T +43 1 587 99 51-200
F +43 1 587 99 51-30

office@phydelio.at
www.phydelio.at

1 Was regelt diese Hausordnung?

(1) Diese Hausordnung erstreckt sich auf alle Räume, Einrichtungen, Geräte und Sachmittel, die von Physio Austria/phydelio zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Räume, Einrichtungen, Geräte und Sachmittel einzuhalten.

(2) Um die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Sachen zu gewährleisten, sind darüber hinaus die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

(3) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder Geräte können zusätzlich zur Hausordnung Sonderordnungen gelten.

(4) Die Hausordnung und sonstige Regelwerke sind auf der Webseite von phydelio/Physio Austria verfügbar oder liegen im Bildungsreferat zur Einsicht auf. Darüber hinaus sind für einzelne Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen geltende Ordnungen allenfalls an betreffender Stelle ausgehängt.

2 Zutritt, Öffnungszeiten

(1) Der Zutritt zu den phydelio-Seminarräumlichkeiten ist im Zeitraum der Seminare

- bei parallelem Bürobetrieb des Bundesverbandsbüros von Physio Austria über die automatische Tür-Öffnung möglich.
- bei Randzeiten abends, am Wochenende und an Feiertagen über einen Tür-Code möglich, der den Seminarteilnehmenden und Vortragenden übermittelt wird. Die Gültigkeit der jeweiligen Tür-Codes erstreckt sich auf ein vorgegebenes Zeitfenster.

(2) Außerhalb der Seminar- und Öffnungszeiten dürfen sich in den Räumlichkeiten nur Personen mit entsprechender Befugnis aufhalten.

(3) Gesonderte Zutrittsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen oder Vermietung werden im Einzelfall vereinbart.

(4) Um den (barrierefreien) Zutritt mit Rollstuhl nutzen zu können, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Bildungsreferat im Vorfeld erforderlich.

3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schäden aller Art, insbesondere an Leib und Leben sowie Eigentum, zu vermeiden und zu verhindern.

(2) Technische Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu benutzen; jede eigenmächtige Veränderung an baulichen oder technischen Einrichtungen ist zu unterlassen.



(3) Den allenfalls erforderlichen (Sicherheits-)Anweisungen der Mitarbeitenden von phydellio/Physio Austria ist jedenfalls Folge zu leisten.

(4) Alle Benutzerinnen und Benutzer werden ersucht, folgende Umstände unverzüglich bei den Zuständigen des Bildungsreferates zu melden:

- a) Wahrnehmungen von Schäden, Mängeln, Verschmutzungen oder Unfällen;
- b) jeden Verdacht auf eine strafbare Handlung, insbesondere auf Körperverletzung;
- c) Verstoß gegen die Hausordnung.

(5) Heiz-, Koch- oder Wärmegeräte dürfen nur unter Wahrung eines sicheren Gebrauchs und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bildungsmanagerin aufgestellt werden. Netzabhängige Geräte sind so aufzustellen, dass Kabel kein Hindernis bilden; insbesondere Gangflächen sind von Kabeln freizuhalten.

(6) Bitte halten Sie alle Räume, sowie Gang und Treppenhaus sauber. Achten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, in den Seminarräumlichkeiten für praktische Inhalte keine Straßenschuhe zu tragen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(7) Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht gestattet.

(8) Die Mitnahme von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde und sonstige Assistenzhunde) ist nicht gestattet.

(9) Bitte geben Sie Funde im Büro des Bildungsreferates ab. Fundsachen werden ein halbes Jahr aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden Fundsachen entsorgt.

4 Benutzung von Räumlichkeiten

(1) Räume dürfen nur bis zur allenfalls festgesetzten Personenzahl belegt werden.

(2) Bitte achten Sie beim Verlassen der Räumlichkeiten darauf,

- a) dass Tische, Stühle und Medianausstattungen (Flip Chart, Beamer etc.) in den ursprünglichen Zustand zurückgestellt sind;
- b) dass alle nicht für den Dauergebrauch bestimmten Elektrogeräte und Beleuchtungen inkl. allfällig vorhandene Klimaanlage ausgeschaltet sind;
- c) dass sämtliche Fenster geschlossen sind.

(3) Das Anfertigen von Bild- und/oder Tonaufnahmen eines Seminars bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vortragenden, der Teilnehmenden und der Bildungsmanagerin. Die in diesem Zusammenhang angefertigten Bild- und/oder Tonaufnahmen dürfen nur für den eigenen (privaten) Gebrauch verwendet werden.

(4) Das Anfertigen von Bild- und/oder Tonaufnahmen für den persönlichen Gebrauch während anderer Veranstaltungen (Feierlichkeiten, Sitzungen, Netzwerktreffen etc.) ist zulässig, sofern damit keine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

5 Genehmigungspflichtige Aktivitäten

(1) Folgende Aktivitäten sind nach Genehmigung der Bildungsmanagerin von phydellio bzw. des Geschäftsführers von Physio Austria möglich:

- a) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern;
- b) das Aufstellen/-legen von Informationsmaterial;
- c) das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen;
- d) das Abwickeln von Verkaufsgeschäften, der Vertrieb von Waren und das Sammeln von Bestellungen;
- e) die Veranstaltung von Sammlungen aller Art.

(2) Das Anfertigen von Bild- und/oder Tonaufnahmen für kommerzielle Zwecke ist nur mit vorab einzuholender schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.

8 Erste Hilfe, Verhalten in Notfällen

(1) Verständigen Sie im Notfall, vor allem wenn Erste Hilfe geleistet werden muss, die Mitarbeitenden des Bildungsreferates und leisten Sie dann Erste Hilfe.

(2) Besteht keine Gefahr für die Gesundheit der HelferIn bzw. des Helfers, hat sie bzw. er bei der verletzten Person zu bleiben, bis eine ausgebildete ErsthelferIn bzw. ein ausgebildeter Ersthelfer oder die Rettungskräfte eintreffen (es sei denn, das Verlassen der verletzten Person wäre zur Abgabe des Notrufs oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich).

(3) Bei Gefahr im Verzug sind alle Benutzerinnen und Benutzer berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die anwesenden Personen und das Gebäude abzuwenden.

(4) Im Brandfall müssen die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung eingehalten werden.

9 Haftung

(1) Teilnehmende an Seminaren halten sich in den Veranstaltungsräumen auf eigene Gefahr/eigenes Risiko auf. Im Rahmen von Übungen und Demonstrationen an anderen Seminarteilnehmenden (oder weiteren ProbandInnen, z.B. PatientInnen) gilt die Eigenverantwortlichkeit. Schadenersatzansprüche gegen Vortragende und/oder phydellio/Physio Austria, sind ausgeschlossen, sofern nicht zurechenbare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Physio Austria übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminarveranstaltungen.

(2) Alle Benutzerinnen und Benutzer der Räume, Einrichtungen, Geräte und Sachmittel von phydellio/Physio Austria sind für die von ihnen schuldhaft (und sei es auch nur „leicht fahrlässig“) verursachten Schäden an diesen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar, soweit nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen keine weitergehende Haftung, insbesondere Eingriffs-, oder Gefährdungshaftung besteht. Die Schadensbehebung erfolgt auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers durch phydellio/Physio Austria.

(3) phydellio/Physio Austria haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden; insbesondere übernimmt phydellio/Physio Austria keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-) Gegenständen, sofern zwingende Bestimmungen des österreichischen Rechts nichts anderes normieren.



(4) Die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bzw. des Organhaftpflichtgesetzes werden durch Haftungsregelungen der vorliegenden Hausordnung nicht berührt.

10 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Die Hausordnung ist von allen Benutzerinnen und Benutzern einzuhalten. Schuldhaft begangene Verstöße werden von der Geschäftsführung im pflichtgebundenen Ermessen angemessen sanktioniert. Die Sanktionen reichen von der Abmahnung bei geringfügigen Verstößen bis zum unbefristeten Hausverbot bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.

(2) Der Verdacht auf Begehung einer Straftat wird von der Geschäftsführung bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei zur Anzeige gebracht.

11 Vollziehung, Auslegung

(1) Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Vollziehung dieser Hausordnung

- a) der Geschäftsführung für den Gesamtbereich der Räumlichkeiten von Physio Austria
- b) dem Bildungsreferat für den Wirkungsbereich phydellio (Seminarräumlichkeiten).

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, dass die Dienstleistungsaktivitäten von Physio Austria allen anderen Aufgaben vorgehen.